

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.10.1988

Geschäftszahl

86/06/0169

Rechtssatz

Auch wenn die Vorbereitungszeit auf die mündliche Verhandlung nur 2 Tage beträgt, der Nachbar aber mit zwei Bevollmächtigten bei der Verhandlung erscheint, wobei sowohl er als auch seine Bevollmächtigten ausführliche Schriftsätze vorlegen und detaillierte Einwendungen gegen das Bauvorhaben erheben, so liegt auf der Hand, dass dem Nachbar das gegenständliche Bauprojekt hinreichend bekannt ist, weshalb er durch die Ablehnung des Vertagungsantrages nicht in seinen Rechten verletzt wird (Hinweis E 3.4.1986, 85/06/0150).